

Schweizweite Bekämpfung der Moderhinke

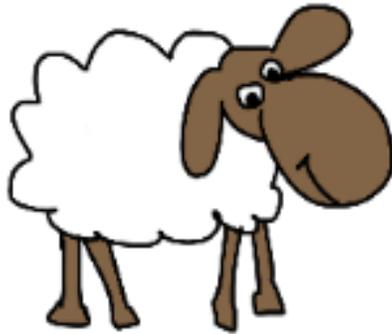
22. August 2024



Bild: Sylvie Probst

Ausgangssituation

450'000 Schafe



15'000 Schafbetriebe



Betroffen von Moderhinke: 25 - 40% der Betriebe

Folgen der Moderhinke in der Schweiz



Wirtschaftliche Verluste



Therapiekosten



Arbeitsaufwand

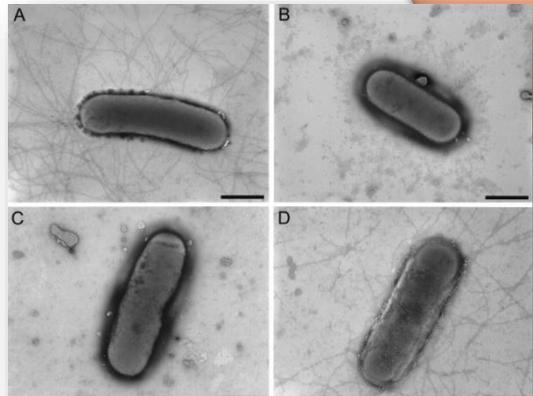


Tierschutz-Problematik

Moderhinke – Krankheit (1)

Die Moderhinke ist eine bakterielle Klauenerkrankung mit milden und fortgeschrittenen Verlaufsformen.

Die Krankheit kommt bei Schafen beider Geschlechter und jeden Alters in der ganzen Schweiz vor und verursacht starke Schmerzen.



Moderhinke – Krankheit (2)

Um die Krankheit auszulösen, muss der Erreger *Dichelobacter nodosus* in die Klauen eindringen.



Es existieren gutartige und bösartige Stämme von *Dichelobacter nodosus*.

Nur **die bösartigen** Stämme können die fortgeschrittene Verlaufsform der Erkrankung auslösen.



Moderhinke – Krankheit (3)

D. Nodosus überlebt in verschiedenen Umgebungen unterschiedlich lange:

- Ausserhalb der Schafklaue → 4-5 Tage
 - Im Boden → bis zu 28 Tage
 - Im Klauenhorn → sehr lange
- Richtige Entsorgung ist wichtig!



Moderhinke – Krankheit (4)

Krankheitsverlauf → 5 Stadien



Stadium 1
Entzündung im
Zwischenklauenspalt
und Haarverlust



Stadium 2
Deutliche
Entzündung und
innere Klauenwand
geschädigt



Stadium 3
Ablösung der
inneren
Klauenwand



Stadium 4
Ablösung
Klauenhorn über
Sohle bis zur
äußeren
Klauenwand



Stadium 5
Ausgedehntes,
geschädigtes Gewebe
unterhalb des Horns

Moderhinke - Diagnostik

- Trockentupferprobe aus dem Zwischenklauenspalt aller 4 Klauen
- Tupferprobe in das Labor schicken
- PCR-Analyse
- Unterscheidung zwischen «gutartigen" und "böartigen" Stämmen

Nur die **böartigen** *D. nodosus* werden bekämpft!



Hintergrund

Motion Hansjörg Hassler

«Schweizweite Bekämpfung der Moderhinke der Schafe»

« Der Bundesrat wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, damit schweizweit eine koordinierte Bekämpfung der Moderhinke der Schafe durchgeführt werden kann. »

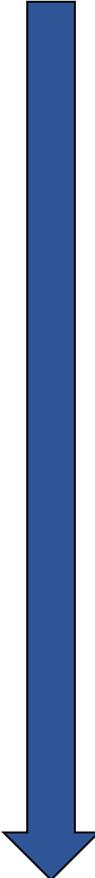
Annahme der parlamentarischen Motion:

Nationalrat am 26.09.2014, Ständerat am 09.06.2015

[14.3503 | Schweizweite Bekämpfung der Moderhinke der Schafe | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

➔ Auftrag an Bundesrat

Bekämpfungsprogramm – Vorgeschichte



Datum	Wer	Was
1990	Kanton GR	Sanierungsprogramm
2002	Kanton GR	Reinfektionen
2002	Kantone GL, SG...	Einführung Sanierungsprogramme
2014/2015	Nationalrat, Ständerat	Annahme der Motion Hassler
2015-2020	Ständige Kommission Tiergesundheit, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)	Bearbeitung des Konzeptes
09.09.2020	Veterinärdienst Schweiz (VetD)	Entscheid → Anfang der Bekämpfung im Jahr 2024
31.03.2021	Bundesrat	Datum vom 01.10.2024 in der TSV aufgenommen
2021-2024	BLV, VetD, Branche	Weiterentwicklung des Konzeptes und Pilotphasen mit den folgenden Kantonen: Urkantone, VS, VD, AG, SO.
2024	Alle	Start

Bekämpfungsprogramm - Eckdaten

Art. 229
Abs. 2 TSV



Beginn:
01.10.2024

Dauer:
max. 5 Jahre



Ziel:
Vorkommen von
Moderhinke < 1%

**Untersuchungs-
perioden:**
01.10. bis 30.03.



Bekämpfungsprogramm - Aufgaben

BLV

- Organisation auf nationaler Ebene
- Erlässt technische Weisungen
- Organisiert die Schulungen für die ProbenehmerInnen
- ASAN-Vorbereitung

VetD

- Umsetzung des Bekämpfungsprogramms
- Bestimmen die ProbenehmerInnen
- Bezahlen die ProbenehmerInnen
- Bestimmen die Labore
- Inkasso bei den TierhalterInnen
- Vollzugsaufgaben

ProbenehmerIn

- Tierärztliche und nicht-tierärztliche ProbenehmerIn
- Müssen Kurs des BLV für ProbenehmerIn besuchen
- Entnahme von Tupferproben

BGK

- Durchführung der Kurse für die ProbenehmerInnen
- Beratung für die Tierärzte und Tierärztinnen
- Organisation der Schulungen für die Moderhinke-Berater und -Beraterinnen

SchafhalterIn

- Sanierung
- Schützen der Herden vor Reinfektionen
- Einhalten der Tierverkehrsvorschriften
- Schafe dürfen ab dem 1. Juni 2024 nicht mehr gegen Moderhinke geimpft werden

Moderhinke-BeraterInnen

- Unterstützung der SchafhalterInnen bei der Sanierung

Bekämpfungsprogramm - Kostentragung

BLV

- Schulungen für die Probenehmer
- Entwicklung der IT-Tools (ASAN TSM Moderhinke)
- Administrative Kosten
- ...

VetD

- Pauschale von 125 bis 200 Franken für die Probenahme
- Anteil an Laborkosten
- Administrative Kosten
- ...

Schafhaltende

- Jährliche Abgabe von 30 bis 90 Franken (abhängig von der Tieranzahl) → die Abgabe bezahlt einen Teil der Laborkosten und des Inkassos.
- Ab der 2. Nachuntersuchung: Kosten für Beprobung und Labor
- Sanierung (Produkte, Infrastruktur, usw.)
- ...

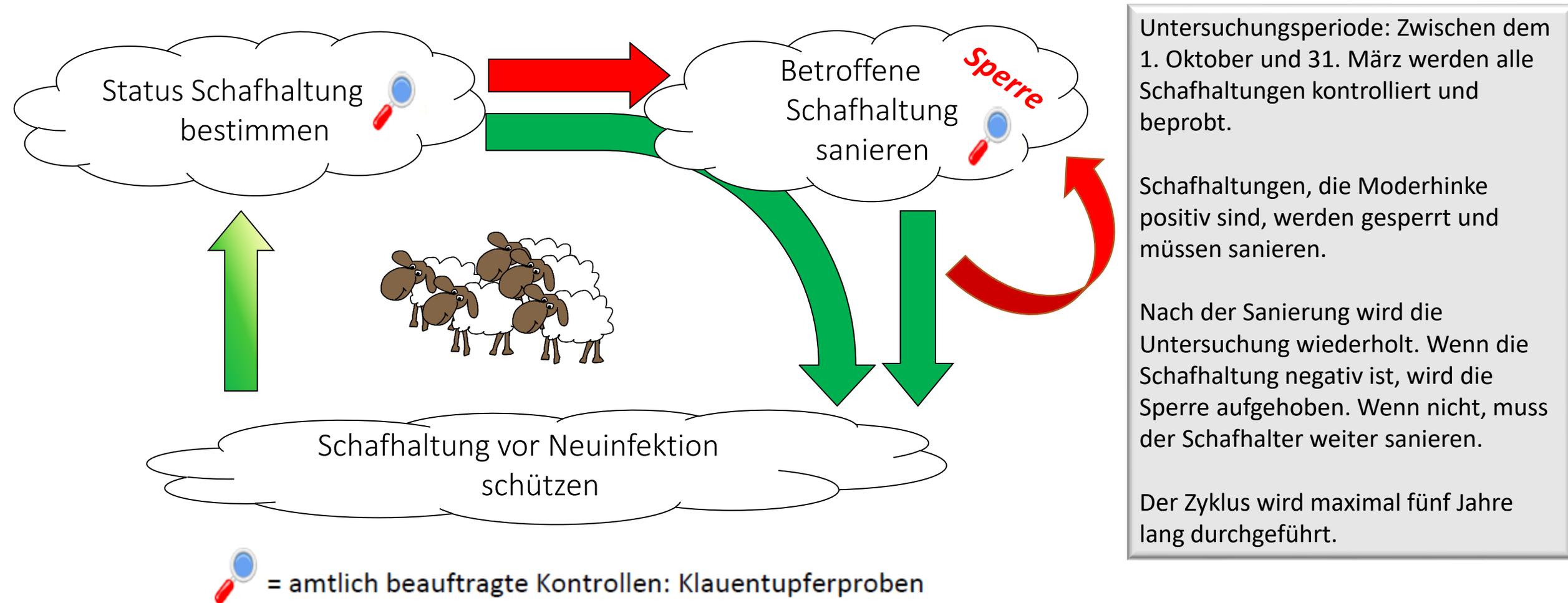
Bekämpfungsprogramm – Konzept (1)

Jährlich werden zwei Perioden unterschieden:

- Untersuchungsperiode (UP): 1. Oktober bis 31. März
 - Beprobung aller Schafhaltungen
 - MH-Status der Schafhaltungen bestimmen
 - Sanierung, wenn die Schafhaltung positiv getestet wurde
- Ausserhalb der UP: 1. April bis 30. September
 - Fortführung der Sanierung, falls nötig
 - Schafhaltungen vor Reinfektionen schützen



Bekämpfungsprogramm – Konzept (2)



Untersuchungsperiode: Zwischen dem 1. Oktober und 31. März werden alle Schafhaltungen kontrolliert und beprobt.

Schafhaltungen, die Moderhinke positiv sind, werden gesperrt und müssen sanieren.

Nach der Sanierung wird die Untersuchung wiederholt. Wenn die Schafhaltung negativ ist, wird die Sperre aufgehoben. Wenn nicht, muss der Schafhalter weiter sanieren.

Der Zyklus wird maximal fünf Jahre lang durchgeführt.

Verlauf – Probenahme

- Die Probenahme erfolgt durch die von den kantonalen Veterinärdiensten ernannten Probenehmenden
- Tierhaltende bereiten sich auf die Probenahme vor:
 - Tiere müssen korrekt in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) gemeldet sein
 - Alle Schafe an einem Ort sammeln und bereithalten (Ausnahme: kompartimentierte Betriebe)
 - Vor der Untersuchung keine Klauenbäder durchführen und Klauen nicht übermässig reinigen
 - Die Tierhaltenden fangen und fixieren die Schafe für die Probenahme
- Probenehmende bestimmen, welche Tiere beprobt werden (risikobasiert)

Verlauf – Untersuchungsperiode (2)

- Ist das Resultat **negativ**:
 - MH-Status auf der TVD «frei»
 - Zukauf nur aus "freien" Herden
 - Schutz vor Reinfektionen (Biosicherheit)
- Ist das Resultat **positiv**:
 - MH-Status auf der TVD: «gesperrt»
 - Sperre 1. Grades
 - Kein Zu- oder Abgang von Tieren, ausgenommen zur Schlachtung oder in von der KT bewilligte Mastbetriebe
 - Tiere nicht auf öffentlichen Strassen und Wegen treiben
 - ausbruchssichere Zäune
 - Weiden dürfen mind. 4 Wochen nicht durch Schafe aus anderen Tierhaltungen beweidet werden
 - Schafhalterin oder Schafhalter muss die Herde **sanieren**
 - erneute Beprobung

Verlauf – Sanierung (1)

3 Säulen

Klauenschnitt



Klauenbad



Biosicherheit

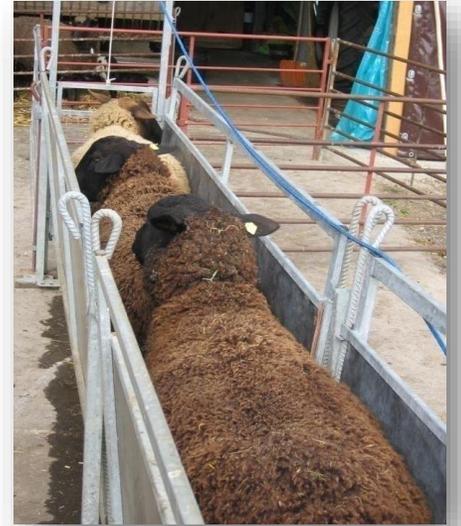


Impfverbot ab dem 1. Juni 2024!

Verlauf – Sanierung (2)

Verlauf:

- in der Verantwortung der Schafhaltenden
- Beratung möglich (Kosten müssen Tierhaltende übernehmen)
- Vor der Sanierung: Klauenpflege und Klauen schneiden
- Klauenbäder 2x wöchentlich durchführen
- Ein Vorreinigungsbad mit Wasser wird empfohlen
- Tiere nach dem Baden 1 Stunde auf befestigtem Boden halten
- Anschliessend auf frische Weide oder in frisch eingestreuten Stall



Verlauf – Sanierung (3)

- Sanierung dauert im Durchschnitt zwischen 6 und 8 Wochen
- Lämmer müssen mitbehandelt werden
- Ziegen müssen ebenfalls in die Sanierung einbezogen werden
- Nach Abschluss der Sanierung → Schafhaltende melden sich beim VetD → frühestens 10 Tage nach letztem Klauenbad erfolgt Nachkontrolle mittels Tupferprobe

Vorhandene und zugelassene Produkte für die Klauenbäder:

- Desintec HoofCare Special D (Biozid)

Verlauf – Schutz vor Infektionen

Biosicherheitsmassnahmen im Betrieb:

- Klauenwerkzeug desinfizieren
- Schuhe/Stiefel wechseln, desinfizieren oder Überzieher verwenden
- Nach Sanierung: frische Weide, frisch ausgemistet, frisch eingestreut
- Quarantäne für Neuzugänge, oder nur Tiere von freien Betrieben

Biosicherheit bei Transporten:

- Saubere Transporter inkl. Rampen

Tierverkehrskonzept einhalten: siehe folgende Folien



Tierverkehrskonzept – Einführung (1)

Status in der TVD → auf Ebene der Tierhaltung (nicht auf Einzeltierebene!)

Es gibt 3 Status:

- Moderhinke «**nicht getestet**» (nur erste Untersuchungsperiode)
- Moderhinke «**gesperrt**» - getestet und positives Resultat
- Moderhinke «**frei**» - getestet und negatives Resultat

Tierverkehrskonzept – Einführung (2)

Gesetzliche Grundlagen:
Art. 229e TSV

Grundsätzlich gilt während den **Untersuchungsperioden** vom **1. Oktober bis am 31. März** :

Verbringen von Schafen in andere Tierhaltungen nur, wenn das Untersuchungsergebnis der letzten amtlichen Kontrolle vorliegt und negativ ist.

Falls am Ende der Untersuchungsperiode kein Untersuchungsergebnis vorliegt : Sperre 1. Grades.

Erleichterung in der **ersten Untersuchungsperiode** vom **1. Oktober 2024 - 31. März 2025**

- Verbringen von Schafen in andere Tierhaltungen ist möglich, auch wenn noch kein Untersuchungsergebnis vorliegt. Diese Schafe dürfen aber nur in noch nicht getestete Tierhaltungen verbracht werden.

Während aller Perioden gilt: kein Verbringen von Schafen, wenn das Ergebnis positiv ist.

Tierverkehrskonzept – Märkte (1)

1. Untersuchungs-
periode (1.10.24
bis 31.03.25)

«nicht getestet»

«frei»



Reine Mastbetriebe
(nicht saniert,
Bewilligung der
Kantonstierärztin)

Tierhaltungen
«nicht
getestet»

Schlachtbetriebe



Tierhaltungen
«frei»
«nicht getestet»

Schlachtbetriebe



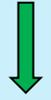
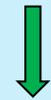
Märkte:

- Märkte für «nicht getestete» und «freie» Schafhaltungen müssen örtlich oder zeitlich getrennt werden

Tierverkehrskonzept – Märkte (2)

2. bis 5.
Untersuchungsperiode
(01.10.25 - Ende)

«frei»



Schlachtbetriebe

Tierhaltungen
«frei»

Tierverkehrskonzept – Sömmerung (1)

Sömmerung:

- Nur Schafe aus Tierhaltungen «frei» können in einen Sömmerungsbetrieb verstellt werden
- Sensibilisierung der Tierhalter → genügend Zeit für eine allfällige Sanierung einplanen

Ab Sommer 2025

«frei»



Schlachtbetrieb



Tierhaltungen
«frei»

Tierverkehrskonzept – Sömmerung (2)

Ausnahmebewilligung:

- Die Kantone können auf Gesuch hin Sömmerungsbetriebe bewilligen, die nur Tiere aus gesperrten Tierhaltungen aufnehmen dürfen.

Ausnahmebewilligung

«gesperrt»



Schlachtbetrieb



Reine Mastbetriebe (nicht
saniert, Bewilligung der
Kantonstierärztin)

Herkunftsbetriebe
(behalten Status gesperrt)

Weitere Informationen

- Informationen:
 - Gesetzliche Grundlagen:
[SR 916.401 Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995](#)
- Webseiten:
 - BLV: [Schweizweite Bekämpfung der Moderhinke bei Schafen \(admin.ch\)](#)
 - BGK: [Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer BGK | Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer BGK \(xn--kleinwiederkuer-clb.ch\)](#)
 - Veterinärdienst AG: [Veterinärdienst: Das Tier im Fokus](#) (unter Tiergesundheit – Tierseuchen)

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!

